

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 8 B 105.05
VG 11 K 1301/99

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 19. Januar 2006
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht G ö d e l ,
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. P a g e n k o p f und
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. H a u s e r

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der
Revision in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom
9. August 2005 wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit
Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen,
die diese selbst trägt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdever-
fahren auf 253 104,81 € festgesetzt.

G r ü n d e :

<rd nr="1"/>Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der gesetzlichen
Frist (§ 133 Abs. 3 Satz 1 VwGO) begründet worden ist. Dies gilt unabhängig von der
Frage, ob im vorliegenden Fall die Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbe-
schwerde am 24. Oktober 2005 oder aufgrund der Zustellung des Berichtigungsbe-
schlusses durch die Vorinstanz am 23. November 2005 abgelaufen ist. Denn auch
nach diesem letzten Termin ist die Beschwerde nicht begründet worden. Auf die Frist
ist in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung hingewiesen wor-
den.

<rd nr="2"/>Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 und § 162 Abs. 3 VwGO.
Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 i.V.m. § 52 Abs. 1
GKG.

Gödel

Dr. Pagenkopf

Dr. Hauser